

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren
an der Kunstakademie Düsseldorf**

Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren an der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW.S. 195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S. 310) hat der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die folgende Zwischenevaluationsordnung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Feststellung der Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors im Laufe des dritten Amtsjahres.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei dem jeweiligen Fachbereich.

§ 2 Ziele der Zwischenevaluation

- (1) Das erste Dienstverhältnis von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen soll mit deren Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie bzw. er sich bewährt hat; andernfalls kann eine Verlängerung des Zeitbeamtenverhältnisses mit ihrer oder seiner Zustimmung von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Die Feststellung der Bewährung im Amt bedeutet, dass die Wahrnehmung der Dienstpflichten einer W1-Professur unter dem Aspekt vorhandener Entwicklungspotentiale bis spätestens drei Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch eine vom Fachbereichsrat zu bestimmende Evaluationskommission hinsichtlich der folgenden Parameter zu überprüfen ist:
 - Selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft bzw. Kunst durch Forschung und Lehre im jeweiligen Fach
 - Sicherstellung des Lehrangebots und Prüfungswesens im jeweiligen Fach
 - Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung

§ 3 Verfahren der Zwischenevaluation

- (1) Das zuständige Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mit Ablauf von zwei Jahren und vier Monaten zur Einreichung eines Selbstberichtes auf und eröffnet damit das Evaluationsverfahren.
- (2) Zugleich setzt der Fachbereichsrat eine Evaluationskommission ein, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren besteht. Die Evaluationskommission ist für jedes

Evaluationsverfahren neu zu bestimmen. In ihrer konstituierenden Sitzung wählt sie eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Zu den Sitzungen der Evaluationskommission lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende i.d.R. mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung ein. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fertigen.

(3) Spätestens mit Ablauf von zwei Monaten legt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor den Selbstbericht vor. Der Selbstbericht besteht im Fall von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften aus einem Forschungsbericht, einem Lehrbericht sowie einem Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung. Der Forschungsbericht enthält die vollständige Auflistung der Forschungsprojekte, der Publikationen sowie die Beteiligung an Fachtagungen seit der Promotion. Auf der Grundlage dieser Dokumentation entwickelt der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin eine Darstellung zum Stand der Umsetzung sowie zur wissenschaftlichen Perspektive seiner bzw. ihrer Forschungsprojekte. Im Lehrbericht sind alle abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie Prüfungs- und Betreuungsleistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin des Beurteilungszeitraumes zusammengestellt. Der Bericht über die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung enthält sämtliche relevanten Tätigkeiten. Im Fachbereich Kunst entscheidet die Evaluationskommission über die zugrunde zu legenden künstlerischen und lehrbezogenen Kriterien.

(4) Die Evaluationskommission bestimmt zwei externe Sachverständige, die sodann auf Basis des Selbstberichts jeweils ein schriftliches Gutachten über die bereits erbrachten sowie in den kommenden Jahren zu erwartenden Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ihre Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur für weitere drei Jahre abgeben. Gelangen die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

Die Gutachter müssen i.d.R. im Fachgebiet des Juniorprofessors bzw. der Juniorprofessorin ausgewiesen sein. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu aufzufordern, etwaige Befangenheitstatbestände offenzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet die Evaluationskommission und dokumentiert ihre Entscheidung.

(5) Die Evaluationskommission entscheidet auf der Grundlage

1. des Selbstberichts des zu evaluierenden Juniorprofessors bzw. der zu evaluierenden Juniorprofessorin,
2. der eingeholten Gutachten,
3. ggf. weiterer, der Evaluationskommission vorliegender Informationen.

(6) Die Evaluationskommission nimmt in einem vorläufigen Evaluationsbericht begründet dazu Stellung, ob das Beschäftigungsverhältnis der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors verlängert werden soll. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält eine 14-tägige Stellungnahmefrist zu dem vorläufigen Evaluationsbericht. Sie oder er kann auf Stellungnahme schriftlich verzichten. Vorbringen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, die geeignet sind, ein

anderes Ergebnis des Evaluationsberichts zu bedingen, sind durch die Evaluationskommission in einer erneuten Befassung zu bewerten und endgültig festzulegen. Der vorläufige Evaluationsbericht wird endgültig, wenn keine Gründe vorgetragen werden. Aufgrund des endgültigen Berichts entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und leitet seinen Beschluss als Empfehlung an das Rektorat.

(7) Fällt die Zwischenevaluation positiv aus, empfiehlt der Dekan oder die Dekanin dem Rektorat die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um weitere drei Jahre. Fällt die Evaluationsempfehlung negativ aus, stellt der Dekan oder die Dekanin ggf. einen Antrag, das Dienstverhältnis um bis zu sechs Monate zu verlängern und fügt eine entsprechende Begründung bei.

(8) Das Rektorat beschließt sodann über die Verlängerung. Von dort wird der Beschluss dem Personalreferat der Kunstakademie Düsseldorf zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunstbezogene Wissenschaften vom 23.01.2018, des Fachbereichsrates Kunst vom 31.01.2018 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 26.02.2018.

Düsseldorf, den 28.02.2018

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Karl-Heinz Petzinka

Anlage zur Amtlichen Mitteilung Nr. 41: Zeitlicher Ablauf der Zwischenevaluation

<u>Zeitraum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Dauer</u>
2 Jahre, 4 Monate	Aufforderung der Fakultät an die Juniorprofessorin*in zur Erstellung des Selbstberichtes	2 Monate
2 Jahre, 4 Monate	Einsetzung Evaluationskommission durch FB-Rat Auswahl Gutachter*innen	2 Monate
2 Jahre, 6 Monate	Abgabe Selbstbericht durch Juniorprofessor*in Beauftragung Gutachter*innen Erstellung Empfehlung an Evaluationskommission	1 Monat
2 Jahre, 7 Monate	Auswertung Selbstbericht sowie Gutachten durch Evaluationskommission und Verfassen vorläufiger Kommissionsbericht	1 Monat
2 Jahre, 8 Monate	Stellungnahmemöglichkeit durch Juniorprofessor*in	0,5 Monate
2 Jahre, 8,5 Monate	Abschlussbericht Evaluationskommission an FB-Rat Empfehlung der Fakultät an das Rektorat	0,5 Monate
2 Jahre, 9 Monate	Beschluss des Rektorats	